

IGH: Demokratische Republik Kongo ./ Uganda*

Urteil des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 19. Dezember 2005¹

Zusammenfassung – nichtamtliche Leitsätze:

- Das widerrechtliche Handeln ausländischer Streitkräfte in einem anderen Staat stellt einen Verstoß gegen dessen Souveränität und territoriale Integrität dar. In der Unterstützung von gegen die Regierung dieses Staates gerichteten Kräften liegt ein Verstoß gegen das Interventionsverbot. Insgesamt ist darin eine schwerwiegende Verletzung des Gewaltverbots aus Art. 4 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen² (VN-Charta) zu sehen.
- Als Besatzungsmacht in einem anderen Staat ist ein Land sowohl an die Menschenrechte als auch das humanitäre Völkerrecht gebunden und verpflichtet, die Achtung dieser Regeln durch Dritte und durch seine Streitkräfte zu gewährleisten. Für einen Verstoß gegen diese Pflicht ist das Land international verantwortlich. Handlungen seiner Streitkräfte unter Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sind einem Land ungeachtet der Stellung als Besatzungsmacht und auch dann zurechenbar, wenn diese ohne oder unter Überschreitung von Befugnissen begangen werden, und lösen seine Staatenverantwortlichkeit aus.
- Plünderungen und Ausbeutungen der natürlichen Ressourcen eines anderen Staates durch ausländische Streitkräfte verstoßen gegen das *Ius in bello*. Die Untätigkeit einer Besatzungsmacht zur Verhinderung solcher Handlungen in dem besetzten Gebiet durch Dritte und seine Streitkräfte stellt ebenfalls einen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht dar. Für diese Verletzungen ist das Land international verantwortlich.
- Die internationale Verantwortlichkeit eines Landes für die genannten völkerrechtswidrigen Handlungen berechtigt den betroffenen Staat, Schadenersatz geltend zu machen.
- Vom IGH angeordnete einstweilige Maßnahmen sind für die Streitparteien verbindlich.

I. Sachverhalt

Der Kongo, damals noch Zaire, befand sich seit 1996 im Bürgerkrieg. Dieser führte zu einer weiteren Destabilisierung der sogenannten Region der Großen Seen in Zentralafrika nach dem Völkermord 1994 im Nachbarstaat Ruanda.

Unterstützt durch ruandische und ugandische Truppen gelang *Laurent-Désiré Kabila* im Mai 1997 der Sturz des zairischen Präsidenten *Mobutu Sese-Seko* und des bestehenden politischen Systems. Zaire wurde in „Demokratische Republik Kongo“ (DR Kongo) umbenannt. Am 29. Mai 1997 übernahm *Kabila* offiziell als Staatspräsident die Führung des Landes.

Im August 1998 begann in der Region Nord-Kivu eine von Ruanda und Uganda mit Truppen unterstützte Militärrevolte gegen *Kabila*, der die Zusagen gegenüber diesen Staaten hin-

* Aufbereitet von Teresia Peyer.

¹ Einzusehen unter www.icj-cij.org/cijwww/cdoocket/cco/cco_judgments/cco_arret_20051219.pdf (besucht am 7. Juni 2006).

² Vom 26. Juni 1945, UNTS Bd. 557 S. 143, Bd. 638 S. 308, BGBl. 1973 II S. 431, 1974 II S. 769, 1980 II S. 1252.

sichtlich einer Befriedung der Grenzgebiete nicht eingehalten hatte und sich von der Dominanz Ruandas zu lösen suchte. In der Folge weitete Uganda seine militärischen Operationen auf einen großen Teil des nördlichen Kongos aus. Im Juli/August 1999 unterzeichneten die an dem Konflikt beteiligten Staaten Kongo, Uganda, Ruanda, Zimbabwe u.a. in Lusaka ein Waffenstillstandsabkommen. In den Vereinbarungen von Kampala und Harare im April bzw. Dezember 2000 einigten sich die DR Kongo und Uganda auf einen geordneten Truppenabzug. Der Abzug der letzten ugandischen Truppen vom Territorium der DR Kongo erfolgte im Juni 2003. Bis zu diesem Zeitpunkt setzten sich Kämpfe auf dem Gebiet Kongos unter Beteiligung ugandischer, anderer bewaffneter Gruppen und ausländischer Streitkräfte fort.

II. Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof

Am 23. Juni 1999 legte die DR Kongo gemäß Art. 35 Abs. 1 des Statuts des IGH³ (IGH-Statut) vor dem IGH gegen Uganda Klage wegen „bewaffneter Übergriffe durch Uganda auf dem Territorium der DR Kongo unter schwerwiegender Verletzung der VN-Charta und der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit“ (OAU-Charta)“ ein.

Der IGH erklärte sich gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut für zuständig.

Beide Staaten waren nicht durch einen Richter ihrer Staatsangehörigkeit bei dem IGH vertreten. Sie wählten daher gemäß Art. 31 IGH-Statut jeweils einen Ad-hoc-Richter.

Der IGH ordnete am 1. Juli 2000 auf Anfrage der DR Kongo vom 19. Juni 2000 und nach Anhörung der Parteien drei einstweilige Maßnahmen gemäß Art. 41 IGH-Statut an. Danach seien (1) Handlungen zu unterlassen, welche die Rechte der anderen Partei im Rechtsstreit beeinträchtigen bzw. die Streitigkeit verschlimmern oder ausweiten könnten und Maßnahmen durchzuführen, um (2) völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen sowie um (3) den Respekt vor den elementaren Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht zu wahren.

Mit seiner Klageerwidderung innerhalb der vom IGH bis April 2001 gewährten Frist erhob Uganda drei Widerklagen gegen die DR Kongo.

III. Vorbringen der Parteien

1. Kongo

Nach Ansicht der DR Kongo hat sich Uganda durch Teilnahme an gegen die DR Kongo gerichteten militärischen und paramilitärischen Handlungen, durch Besetzung kongolesischen Territoriums sowie durch aktive Unterstützung von im Kongo operierenden irregulären Kräften in militärischer, logistischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht eines Verstoßes gegen das Prinzip der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen einschließlich des Aggressionsverbots schuldig gemacht. Zudem verstoße Uganda damit gegen die Pflicht, internationale Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, um Frieden, Sicherheit und Justiz nicht zu gefährden, sowie gegen das Prinzip, die Souveränität anderer Staaten und das Recht der Völker, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und dabei selbst und ohne äußere Einmischung ihr politisches und ökonomisches System zu wählen, zu respektieren. Schließlich liege ein Verstoß Ugandas gegen das Prinzip der Nichteinmi-

³ Vom 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II S. 505.

⁴ Vom 25. Mai 1963, aufgehoben und ersetzt durch den Konstituierenden Akt der Afrikanischen Union vom 11. Juli 2000, www.africa-union.org/root/au/AboutAU/Constitutive_Act_en.htm (besucht am 7. Juni 2006).

schung in nationale Angelegenheiten einschließlich der Enthaltung einer Partei von jeglicher Unterstützung in einem Bürgerkrieg auf dem Territorium eines anderen Staates vor.

Die DR Kongo ist des weiteren der Auffassung, daß Uganda durch seine Teilnahme an Handlungen gegenüber Staatsangehörigen der DR Kongo, durch Tötung, Verletzung oder Mißachtung ihrer Rechte, durch das Unterlassen geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in der DR Kongo durch der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle Ugandas unterstehende Personen sowie durch Nichtverfolgung der an den benannten Handlungen beteiligten Personen gegen das Prinzip des Respekts der elementaren Menschenrechte, auch während eines bewaffneten Konflikts gemäß dem humanitärem Völkerrecht, verstoßen hat. Ebenso habe Uganda dabei das Prinzip der Unterscheidung von zivilen und militärischen Objekten sowie die Rechte der Staatsangehörigen der DR Kongo mißachtet, die elementarsten Rechte im zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ausüben zu können.

Die DR Kongo ist weiterhin der Meinung, daß Uganda durch die Teilnahme an der illegalen Ausnutzung der natürlichen Ressourcen Kongos, durch Mißachtung des Eigentums und der Reichtümer des Landes, durch Unterlassen geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung dieser Handlungen durch der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle Ugandas unterstehenden Personen sowie durch Nichtverfolgung der in die benannten Handlungen verwickelten Personen sowohl gegen das humanitäre Völkerrecht, den Respekt vor der Souveränität eines anderen Staates einschließlich seiner natürlichen Ressourcen und die Pflicht zur Nichteinmischung in nationale Angelegenheiten als auch gegen die Pflicht zur Förderung der Gleichheit der Völker und ihrem Recht, über sich selbst zu befinden und demnach die Völker nicht der Beherrschung und Ausnutzung von Außen zu unterstellen, verstoßen hat.

Nach Auffassung der DR Kongo stellen die aufgeführten Verletzungen rechtswidrige Handlungen dar, welche die internationale Staatenverantwortlichkeit auslösen. Sie fordert einen sofortigen Stop der fortdauernden völkerrechtswidrigen Handlungen, insbesondere der Unterstützung der irregulären Kräfte und der Ausnutzung der natürlichen Ressourcen und Reichtümer Kongos. Die DR Kongo verlangt von Uganda Garantien und spezielle Sicherheiten für die Nichtwiederholung dieser Handlungen sowie Schadenersatz für das begangene Unrecht. Natur, Art und Höhe des Schadenersatzes sollen im Falle der Nichteinigung der Parteien vom IGH bestimmt werden.

Die DR Kongo rügt die Verletzung der vom IGH angeordneten einstweiligen Maßnahmen durch Uganda.

Schließlich erachtet die DR Kongo die von Uganda vorgebrachten Widerklagen für unzulässig bzw. unbegründet.

2. *Uganda*

Uganda macht geltend, die Klage der DR Kongo bezüglich der Verletzung der elementaren Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch Uganda sei unzulässig, soweit sie sich auf die Kämpfe zwischen ruandischen und ugandischen Truppen in Kisangani/DR Kongo im Jahr 2000 stützt. Nach seiner Auffassung seien dabei die Interessen Ruandas berührt und bedurfte es folglich für die Zuständigkeit des IGH der Zustimmung Ruandas in der Streitigkeit.

Des weiteren bringt Uganda vor, seine Militärkräfte befanden sich mit Zustimmung der DR Kongo auf deren Territorium. Soweit seine Truppen weiter in den Kongo eingedrungen seien, habe Uganda in Ausübung seines Rechts auf Selbstverteidigung gehandelt. Im übrigen bestreitet Uganda das Vorliegen der von der DR Kongo erhobenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts als auch die Ausbeutung der natürlichen

Ressourcen Kongos durch Ugander oder unter Billigung Ugandas sowie seine daraus resultierende Verantwortlichkeit.

In seiner ersten Widerklage behauptet Uganda, das Land sei seit 1994 Ziel militärischer Operationen und anderer destabilisierender Handlungen von im Kongo stationierten bewaffneten feindlichen Gruppen gewesen, die durch die verschiedenen kongolesischen Regierungen entweder unterstützt oder aber von ihnen toleriert wurden.

In der zweiten Widerklage trägt Uganda vor, kongolesische Streitkräfte hätten die Botschaft Ugandas angegriffen, Eigentum der Regierung, der Botschaftsangehörigen und von ugandischen Staatsangehörigen konfisziert und die letztgenannten Gruppen einer unwürdigen Behandlung auf dem internationalen Flughafen von Ndjili ausgesetzt.

Der dritten Widerklage zufolge macht Uganda die Verletzung von Bestimmungen aus der Vereinbarung von Lusaka durch die DR Kongo geltend.

IV. Zulässigkeit der Klage

1. Zuständigkeit des IGH in bezug auf Ereignisse mit Beteiligung Ruandas

Unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung in dem Fall *Nauru ./ Australien*⁵ stellt der IGH fest, daß die Interessen Ruandas nicht den eigentlichen Gegenstand der Entscheidung bilden. Zudem stelle die Beurteilung der Verantwortlichkeit Ruandas bezüglich Verletzungen von Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht im Kongo keine Voraussetzung für die Prüfung der Verantwortlichkeit Ugandas dar. Der IGH könne daher die vorliegende Streitigkeit auch ohne Beteiligung Ruandas entscheiden.

2. Im übrigen ist die Zulässigkeit der Klage zu bejahen.

V. Begründetheit der Klage

1. Verletzung des Gewaltverbots, der Staatensouveränität, der territorialen Integrität und des Interventionsverbots gemäß Art. 2 Abs. 4 VN-Charta

Die Klage der DR Kongo ist begründet, wenn ugandische Militärkräfte widerrechtlich auf dem Territorium der DR Kongo agierten und Uganda damit gegen das Gewaltverbot, die Staatensouveränität sowie die territoriale Integrität der DR Kongo verstoßen hat. Bei Einmischung in den Bürgerkrieg in der DR Kongo kommt auch ein Verstoß gegen das Interventionsverbot in Betracht.

a. Widerrechtlicher Aufenthalt ugandischer Militärkräfte in der DR Kongo

aa. Zustimmung seitens der DR Kongo

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen beider Parteien hält der Gerichtshof fest, daß sich ugandische Streitkräfte zunächst auf Bitten der kongolesischen Regierung unter *Laurent-Désiré Kabila* im ugandisch-kongolesischen Grenzgebiet aufhielten. Spätestens seit der Verurteilung der Besetzung der DR Kongo durch ugandische Streitkräfte am 8. August 1998 auf dem Victoria-Falls-Gipfel durch die Staaten der Südlichen Afrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (Southern African Development Community) lag nach Auffassung des IGH diese Zustimmung nicht mehr vor. Bis zum 10. Juli 1999 registriert der Gerichtshof mili-

⁵ IGH, Beschluß vom 13. September 1993, ICJ-Reports 1993, S. 322.

tärische Operationen Ugandas weit in das Gebiet Kongos hinein, wobei nicht alle von der DR Kongo behaupteten Beteiligungen Ugandas an bewaffneten Auseinandersetzungen festgestellt werden können. Nach Meinung des Gerichtshofes stellen die späteren jeweiligen Vereinbarungen zwischen der DR Kongo und Uganda von Lusaka über einen Waffenstillstand und von Harare und Kampala über einen geordneten Truppenabzug ebenfalls keine Zustimmung Kongos über die Anwesenheit ugandischer Truppen auf seinem Territorium, sondern lediglich *Modi operandi* zur Durchführung dieser Aufgabe dar.

bb. Recht auf Selbstverteidigung seitens Uganda

Nach gründlicher Untersuchung der vorgebrachten Beweismaterialien kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß Uganda auch nicht sein legitimes Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta bei dem Vorgehen seiner Streitkräfte in der DR Kongo ausgeübt hat. Weder sei auf einen Angriff Bezug genommen noch geltend gemacht worden, dass es sich um die Verteidigung gegen einen erst bevorstehenden Angriff handele. Es fehle weiterhin an einer entsprechenden Information des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Zudem behauptet Uganda nicht einen Angriff durch die Streitkräfte der DR Kongo, sondern lediglich durch die Alliierten Demokratischen Kräfte (*Forces démocratiques alliées*), deren Unterstützung durch die Regierung der DR Kongo aus Sicht des Gerichtshofes nicht schlüssig nachgewiesen werden kann. Nach alledem sieht sich der IGH nicht veranlaßt zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen das Völkerrecht ein Recht auf Selbstverteidigung gegen breit angelegte Angriffe irregulärer Kräfte gewährt oder ob die angebliche Selbstverteidigung Ugandas notwendig und verhältnismäßig war.

b. Kontrolle und Unterstützung von gegen die DR Kongo gerichteten Kräften durch Uganda

Der IGH hält weiter fest, daß Uganda gegen die Regierung der DR Kongo gerichtete Kräfte wie die Bewegung für die Befreiung des Kongo (*Mouvement de libération du Congo*) zwar nicht kontrolliert, wohl aber deren bewaffneten Arm ausgebildet und unterstützt hat.

c. Ergebnis

Unter Zugrundelegung dieser Beurteilungen gelangt der IGH zu dem Schluß, daß Uganda durch Teilnahme an militärischen Handlungen gegenüber der DR Kongo auf deren Territorium und durch aktive militärische, logistische, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung dort operierender irregulärer Kräfte gegen die Souveränität Kongos einschließlich seiner territorialen Integrität sowie das Interventionsverbot bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen verstoßen hat. Aufgrund des Ausmaßes und der Dauer der widerrechtlichen militärischen Intervention im Kongo erachtet der IGH diese als eine schwerwiegende Verletzung des Gewaltverbots aus Art. 4 Abs. 2 VN-Charta.

2. Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der DR Kongo

Weiterhin ist die Klage begründet, wenn Uganda als Besatzungsmacht im Kongo auftrat, dabei in ihrem Einflußgebiet Verstöße gegen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht erfolgten und die natürlichen Ressourcen der DR Kongo widerrechtlich ausgebeutet wurden, diese Verletzungen Uganda zurechenbar sind und einen Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen Ugandas darstellen.

a. Uganda als militärische Besatzungsmacht

Hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts überprüft der IGH, ob Uganda Besatzungsmacht in den kongolesischen Gebieten war, in denen ugandische Streitkräfte agierten.

Nach Völkergewohnheitsrecht, wie es sich in Art. 42 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (HLKO), die dem Vierten Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges⁶ (IV. Haager Abkommen von 1907) beigefügt sind, widerspiegelt, wird ein Territorium als besetzt angesehen, wenn es tatsächlich der Gewalt der feindlichen Armee untersteht. Die Besetzung bezieht sich dabei nur auf das Gebiet, in dem die Befehlsgewalt etabliert wurde und ausgeübt werden kann. Der IGH stellt auf die von keiner Seite bestrittene Tatsache ab, daß der ugandische General *Kazini* im Kongo eine Provinz „Kibali-Ituri“ schuf, für die er selbst den Gouverneur berief. Unerheblich sei dabei, daß General *Kazini* damit entgegen seinen Befehlen handelte. Sein Verhalten erbringe den klaren Beweis dafür, daß Uganda in Ituri eigene Befehlsgewalt ausübte. Hinsichtlich anderer Gebiete kann der Gerichtshof anhand des Beweismaterials keine Befehlsgewalt Ugandas als etabliert ansehen. Das Gleiche gelte für eine indirekte Verwaltung anderer Gebiete durch kongolesische Rebellengruppen mangels schlüssiger Beweise für die Kontrolle dieser Gruppen durch Uganda.

Der IGH schlußfolgert, daß Uganda Besatzungsmacht in Ituri und als solche verpflichtet war, über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unter größtmöglicher Einhaltung kongolesischen Rechts sowie die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch ihre eigenen Streitkräfte als auch Dritte und Rebellengruppen zu wachen.

Er hält letztlich fest, daß Uganda bezüglich seiner Streitkräfte in jedem Fall und zu jeder Zeit ungeachtet der Einhaltung von Befehlen für mögliche Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verantwortlich ist.

b. Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts

aa. *Feststellung von Verletzungen*

Der IGH begutachtet die von den Parteien vorgebrachten Materialien ausführlich und bejaht daraufhin das Vorliegen ausreichender Beweise dafür, daß ugandische Streitkräfte Tötungen, Folterungen und andere Formen unmenschlicher Behandlung an der Zivilbevölkerung begingen, Dörfer und Zivilgebäude zerstörten, nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen unterschieden und die Zivilbevölkerung nicht in Auseinandersetzungen mit anderen Kämpfern schützten. Zudem könne aus der vorliegenden Beweissammlung geschlossen werden, daß die ugandischen Streitkräfte zu ethnischen Konflikten aufhetzten und keine Schritte unternahmen, um diesen Konflikten ein Ende zu setzen, an der Ausbildung von Kindersoldaten beteiligt waren sowie keine Maßnahmen ergriffen, um den Respekt der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten. Der IGH sieht in alledem keine von der ugandischen Regierung betriebene Politik des Terrors. Es könne aber aufgrund des Bürgerkrieges und der Invasion ausländischer Truppen in der DR Kongo von einem allgemeinen Klima des Terrors gesprochen werden.

bb. *Zurechenbarkeit*

Unter Bezugnahme auf die völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Regel, das Verhalten jedes Organs eines Staates sei als eine Handlung dieses Staates anzusehen, hält der IGH fest,

⁶ Vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 S. 107.

daß neben den Streitkräften als solche auch das Verhalten von einzelnen Soldaten und Offizieren der ugandischen Streitkräfte als Verhalten eines Staatsorgans gilt und dieses damit dem Staat Uganda zurechenbar ist. Die Behauptungen, die Personen handelten nicht in ihrer Eigenschaft als mit Regierungsgewalt ausgestattete Personen, entgegen den Anweisungen oder unter Überschreitung ihrer Befugnisse, seien dabei vollkommen unerheblich. Dies wird bestätigt durch die völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Regel, die sich auch in Art. 3 IV. Haager Abkommen von 1907 und in Art. 91 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte⁷ (Protokoll I) widerspiegelt, wonach eine an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei für alle Handlungen verantwortlich ist, die durch zu ihren Streitkräften gehörende Personen begangen werden.

cc. Verstöß gegen internationale Verpflichtungen Ugandas

Zur Feststellung, ob Uganda mit dem ihm zurechenbaren benannten Verhalten gegen seine internationalen Verpflichtungen verstoßen hat, ermittelt der IGH die Regeln und Prinzipien der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die vorliegend relevant sind. Der Gerichtshof bezieht sich zur Begründung der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Menschenrechts- und humanitären Völkerrechtskonventionen und -regeln auch außerhalb des eigenen Territoriums eines Staates und in einem bewaffneten Konflikt auf sein Gutachten zu den *rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus in den besetzten Palästinensergebieten*⁸, in dem er feststellt, daß der durch die Menschenrechtskonventionen gewährte Schutz im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht endet. Vielmehr müßten die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in solch einer Situation gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Menschenrechte fänden demnach auf Handlungen eines Staates in Ausübung seiner Hoheitsgewalt außerhalb seines Territoriums, speziell in besetzten Gebieten, Anwendung. Das humanitäre Völkerrecht komme daneben zur Anwendung, auch wenn eine Seite den Kriegszustand nicht anerkennt und für den Fall der teilweisen oder vollständigen Besetzung des Gebietes eines Staates, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand trifft.

Durch die Handlungen seiner Streitkräfte in der DR Kongo hat Uganda nach Auffassung des IGH mehrere Vorschriften der HLKO verletzt:

- Art. 25 HLKO über den Schutz unverteidigter Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude vor Angriffen oder Beschuß,
- Art. 27 HLKO über den Schutz öffentlichen Zwecken dienender Gebäude und Stätten,
- Art. 28 HLKO betreffend das Plünderungsverbot von Städten und Ansiedlungen,
- Art. 43 HLKO über die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nach Besetzung eines Gebietes,
- Art. 46 HLKO über den Schutz der Ehre, der Rechte der Familie, des Lebens der Bürger, des Privateigentums sowie der religiösen Überzeugungen und
- Art. 47 HLKO betreffend das Plünderungsverbot im Falle der militärischen Besetzung.

Zwar seien weder Kongo noch Uganda Vertragspartei des IV. Haager Abkommens von 1907. An die anhängige HLKO zu diesem Abkommen seien sie aber aufgrund deren völkergewohnheitsrechtlichen Charakters gebunden.

⁷ Vom 8. Juni 1977, UNTS Bd. 1125 S. 3, BGBl. 1990 II S. 1551, 1991 II S. 968, 1997 II 1367.

⁸ IGH-Gutachten vom 9. Juli 2004, in: I.L.M. 43 (2004), S. 1009ff., s.auch: www.icj-cij.org/icjwww/idocket/imwp/imwp_advisory_opinion/imwp_advisory_opinion_20040709.htm

Weiterhin stellt der IGH Verletzungen der folgenden Abkommen fest, die sowohl die DR Kongo als auch Uganda unterzeichnet und ratifiziert haben und damit nach den vorgenannten Entscheidungen des IGH grundsätzlich zur Anwendung gelangen.

Der IGH sieht einen Verstoß gegen Art. 27 des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹ (IV. Genfer Abkommen) über den Schutz der Ehre, der Familienrechte, der religiösen Überzeugungen und betreffend das Diskriminierungsverbot im Falle einer Besetzung, Art. 32 IV. Genfer Abkommen betreffend das Verbot von Tötungen, Folter, körperlichen Strafen, Verstümmelungen oder medizinisch nicht gerechtfertigten biologischen Versuchen sowie allen anderen Grausamkeiten durch zivile Bedienstete oder Militärpersonen im Falle einer Besetzung und Art. 53 IV. Genfer Abkommen zum Schutz von privatem oder öffentlichem Vermögen vor Zerstörung mit Ausnahme der Zerstörung in Kampfhandlungen als erwiesen an.

Ebenso liege ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁰ (IPbPR) über den Schutz des Lebens und Art. 7 IPbPR betreffend das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie von medizinischen oder wissenschaftlichen Zwangsversuchen vor.

Zudem verletze Uganda Art. 48 Protokoll I betreffend den Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung durch Unterscheidung ziviler und militärischer Zielobjekte, Art. 51 Protokoll I betreffend den Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen militärische Angriffe, Art. 52 Protokoll I betreffend den Grundsatz des allgemeinen Schutzes ziviler Objekte, Art. 57 Protokoll I über Vorsichtsmaßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung bei Angriffen, Art. 58 Protokoll I über Vorsichtsmaßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen die Wirkungen von Angriffen und Art. 75 Abs. 1 und 2 Protokoll I betreffend den Grundsatz der menschlichen und gleichen Behandlung von Personen, die sich in der Gewalt einer an einem Konflikt beteiligten Partei befinden.

Schließlich sei auch ein Verstoß gegen Art. 4 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹¹ (Banjul-Charta) über den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und Art. 5 Banjul-Charta über die Achtung der Menschenwürde und die Anerkennung der Persönlichkeit sowie betreffend das Verbot von Ausbeutung, Folter und grausamer oder unmenschlicher Behandlung gegeben.

Letztlich verstoße Uganda gegen Art. 38 Abs. 2 und 3 der Konvention über die Rechte des Kindes¹² (CRC) über den Schutz von noch nicht fünfzehnjährigen Personen vor der Teilnahme an Feindseligkeiten und vor ihrer Einbeziehung in Streitkräfteverbände sowie gegen Art. 1 des Fakultativprotokolls zur CRC betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹³ (Fakultativprotokoll CRC) über den Schutz von noch nicht achtzehnjährigen Angehörigen der an einem Konflikt beteiligten Streitkräfte vor der Teilnahme an unmittelbaren Kampfhandlungen, Art. 2 Fakultativprotokoll CRC über den Schutz von noch nicht achtzehnjährigen Personen vor der Einziehung zur Wehrpflicht, Art. 3 Abs. 3 Fakultativprotokoll CRC über die Anwendung von Maßnahmen, die eine freiwillige Einbeziehung von noch nicht achtzehnjährigen Personen sowie ihre Aufklärung über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten sicherstellen, Art. 4 Fakultativprotokoll CRC über den Schutz von unter Achtzehnjährigen vor der Einbeziehung in nicht reguläre Streitkräfte und ihrem Einsatz in

⁹ Vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 917, 1956 II S. 1586.

¹⁰ Vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534, 1976 II S. 1068.

¹¹ Vom 27. Juni 1981, <http://africanunion.org/root/au/Documents/Treaties/Text/Banjul%20Charter.pdf>.

¹² Vom 20. November 1989, BGBl. 1992 II S. 122.

¹³ Vom 25. Mai 2000, BGBl. 2004 II S. 1355.

Kampfhandlungen, Art. 5 Fakultativprotokoll CRC über den Vorrang von nationalen Regeln und solchen in internationalen Übereinkünften und des humanitären Völkerrechts, die besser zur Verwirklichung der Rechte des Kindes geeignet sind, vor den Regeln des Fakultativprotokolls und Art. 6 Fakultativprotokoll CRC über die Durchführung jeglicher Maßnahmen zur Durchsetzung und Verwirklichung der im Fakultativprotokoll festgesetzten Regeln.

dd. Ergebnis

Uganda ist nach Auffassung des IGH international verantwortlich für die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die durch ugandische Streitkräfte begangen wurden, und für seine Untätigkeit, seinen Verpflichtungen als Besatzungsmacht in Ituri in Ansehung von Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in dem besetzten Gebiet nachzukommen.

c. Illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der DR Kongo

aa. Feststellung der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der DR Kongo

Nach Prüfung der Beweismaterialien befindet der Gerichtshof, daß zwar keine Regierungspolitik seitens Uganda betrieben wurde, die natürlichen Ressourcen Kongos gezielt auszunutzen, und auch die von der DR Kongo behauptete Absicht Ugandas nicht nachgewiesen werden kann, mit Militärinterventionen Zugang zu den natürlichen Ressourcen Kongos zu erhalten. Dafür gebe es hinreichende Beweise für Plünderungen und Ausbeutungen der natürlichen Ressourcen im Kongo durch Mitglieder der ugandischen Streitkräfte, einschließlich hochrangiger Offiziere. Ebenso hält der IGH fest, daß die Militärbehörden nichts unternahmen, um solche Handlungen zu beenden.

bb. Zurechenbarkeit

Hinsichtlich der Zurechenbarkeit der festgestellten Handlungen verweist der IGH auf seine Ausführungen zur Zurechenbarkeit im Falle der Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und bejaht diese hier ebenso.

cc. Verstoß gegen internationale Verpflichtungen Ugandas

Der Gerichtshof kann der Ansicht der DR Kongo nicht anschließen, Uganda habe gegen das Prinzip der Souveränität der DR Kongo über ihre natürlichen Ressourcen verstoßen. Dieses völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Prinzip sei nach Auffassung des IGH nicht auf die besondere Situation der Plünderung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen durch Angehörige der Armee eines Staates, die militärisch in einem anderen Staat interveniert, anwendbar.

Nachdem der IGH bereits feststellte, daß Uganda für jegliche Handlungen seiner Streitkräfte und einzelner Soldaten und Offiziere verantwortlich ist, bejaht er auch hier die Verantwortlichkeit Ugandas für die Beteiligung ugandischer Streitkräfte an Plünderungen und Ausbeutungen. Die Handelnden verstießen gegen das *ius in bello*, welches die Vornahme solcher Handlungen durch eine ausländische Armee verbietet. So werde das Verbot der Plünderung in Art. 47 HLKO und Art. 33 IV. Genfer Abkommen festgehalten.

Der IGH bemerkt, daß Art. 21 Abs. 2 Banjul-Charta im Fall der Plünderung dem betroffenen Volk einen Anspruch auf rechtmäßige Wiedererlangung seines Eigentums und eine angemessene Entschädigung gewährt.

Weiterhin ist der Gerichtshof der Auffassung, daß Uganda seine Sorgfaltspflicht (duty of vigilance) verletzt habe, indem es keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Plünderungen und Ausbeutungen der natürlichen Ressourcen Kongos durch seine Militärkräfte traf. Trotz der Befehle des ugandischen Präsidenten, dieses Fehlverhalten zu beenden und trotz der Versicherungen Generals *Kazinis*, diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen, sprechen keine Anhaltspunkte dafür, daß wirkungsvolle Maßnahmen seitens Uganda vorgenommen wurden.

Bezüglich Plünderungen und Ausbeutungen durch Rebellengruppen verweist der IGH auf seine vorhergehende Erläuterung, daß diese nicht unter der Kontrolle Ugandas standen und damit außerhalb von Ituri nicht auf ein Verstoß Ugandas gegen seine Sorgfaltspflicht (duty of vigilance) durch diese Handlungen geschlossen werden kann.

Aufgrund Ugandas Stellung als Besatzungsmacht in Ituri aber weitet der IGH die Verpflichtung des Staates dahingehend aus, Maßnahmen zur Verhinderung von Plünderungen und Ausbeutungen in dem besetzten Gebiet auch durch Zivilpersonen zu ergreifen. Dieser sei Uganda der Beweislage zufolge nicht nachgekommen.

dd. Ergebnis

Nach Ansicht des Gerichts ist Uganda international verantwortlich für Plünderungen und Ausbeutungen der natürlichen Ressourcen Kongos durch Angehörige seiner Streitkräfte, für die Verletzung der Sorgfaltspflicht (duty of vigilance) in bezug auf diese Handlungen und für die Untätigkeit, seinen Verpflichtungen nach Art. 43 HLKO als Besatzungsmacht in Ituri hinsichtlich aller Plünderungen und Ausbeutungen in dem besetzten Gebiet nachzukommen.

3. Rechtliche Konsequenzen der Verletzungen internationaler Verpflichtungen Ugandas

Aus Sicht des IGH liegen keine Nachweise dafür vor, daß Uganda aktuell im Kongo operierende irreguläre Kräfte unterstützt und sich weiterhin an der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen beteiligt. Mit Abzug der ugandischen Soldaten aus dem Kongo im Juni 2003 sieht das Gericht es nicht als erwiesen an, daß Uganda weiterhin völkerrechtswidrige Handlungen in der DR Kongo begeht. Kongos Forderung nach Einstellung völkerrechtswidriger Handlungen durch Uganda, insbesondere der Unterstützung von im Kongo operierenden irregulären Kräften und der Ausbeutung des Reichtums und der natürlichen Ressourcen der DR Kongo ist nach Auffassung des IGH damit unbegründet.

Bezüglich der Forderung der DR Kongo nach Garantien und Sicherheiten von Uganda stellt der Gerichtshof fest, daß diese bereits mit der Vereinbarung zwischen Kongo, Ruanda und Uganda zur Sicherheit in der Region der Großen Seen vom 26. Oktober 2004 gegeben wurden. In dieser verpflichteten sich die unterzeichnenden Parteien zur Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der anderen Staaten und zur Kooperation zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Mit Unterzeichnung einer internationalen Vereinbarung diesen Inhalts bringe der unterzeichnende Staat rechtlich verbindlich zum Ausdruck, völkerrechtswidrige Handlungen nicht zu wiederholen. Die Eingehung dieser Verpflichtungen entspreche der Forderung Kongos nach Garantien und Sicherheiten von Uganda.

Angesichts der Forderung der DR Kongo nach einer generellen Erklärung des IGH, Uganda sei zu Reparationszahlungen für den der DR Kongo zugefügten Schaden verpflichtet, bestätigt der Gerichtshof in Fortführung seiner Rechtsprechung u.a. zum *Gabcikovo-Nagyymaros Projekt (Ungarn ./ Slowakei)*¹⁴, daß diese im Fall der Verantwortlichkeit für völkerrechtswidri-

¹⁴ IGH-Urteil vom 25. September 1997, ICJ Reports 1997, S. 81.

ge Handlungen durch einen Staat zu leisten sind. Der IGH stellt fest, daß die durch Uganda begangenen völkerrechtswidrigen Handlungen zu einem Schaden für die DR Kongo und die auf ihrem Territorium lebenden Personen geführt haben, den Uganda folglich zu ersetzen habe.

Schließlich erachtet der Gerichtshof die Forderung der DR Kongo nach Feststellung von Natur, Art und Höhe der Entschädigung durch ihn im Falle der Nichteinigung als angemessen.

4. Befolgung der vom IGH angeordneten einstweiligen Maßnahmen

Angesichts der Rüge seitens der DR Kongo über die Nichtbefolgung der vom IGH angeordneten einstweiligen Maßnahmen durch Uganda, so das Unterlassen von Handlungen, welche die Rechte der anderen Partei im Rechtsstreit beeinträchtigen bzw. die Streitigkeit verschlimmern oder ausweiten könnten, die Durchführung von Maßnahmen, um völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Wahrung des Respekts vor den elementaren Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht, bemerkt der IGH mit Blick auf seine Rechtsprechung in dem Fall *La Grand (Deutschland ./ . USA)*¹⁵, daß gemäß Art. 41 IGH-Statut angeordnete einstweilige Maßnahmen bindende Wirkung haben. Zweck der einstweiligen Maßnahmen sei der Schutz der Rechte der an einem Streit vor dem IGH beteiligten Parteien bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens.

Nach Auffassung des Gerichts hat die DR Kongo keine spezifischen Beweise vorgebracht, daß Uganda nach Anordnung der einstweiligen Maßnahmen am 1. Juli 2000 Handlungen unter Verletzung jeder dieser Maßnahmen begangen hat. Der Gerichtshof bezieht sich aber auf seine Entscheidung in diesem Verfahren, daß Uganda für die Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch seine Streitkräfte auf dem Territorium der DR Kongo auch über Juli 2000 hinaus verantwortlich ist. Daraus schlußfolgert er, daß Uganda die vom IGH am 1. Juli 2000 angeordneten einstweiligen Maßnahmen nicht befolgt hat.

Der Gerichtshof merkt an, daß diese Maßnahmen für beide Parteien gelten und seine vorliegende Entscheidung keine Aussage über ihre Befolgung durch die DR Kongo trifft.

VI. Ergebnis zur Hauptklage

Die Klage der DR Kongo ist nach einstimmiger Auffassung des IGH zulässig. Sie ist insoweit begründet, als Uganda gegen das Gewaltverbot in internationalen Beziehungen, das Prinzip der Nichtintervention, gegen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der DR Kongo in bezug auf die Ausbeutung und Plünderung ihrer natürlichen Ressourcen verstoßen hat und daher Uganda zum Schadensausgleich verpflichtet ist. Die Nichtbefolgung der angeordneten einstweiligen Maßnahmen durch Uganda stellt einen selbständigen Völkerrechtsverstoß dar. Außer im Falle der grundsätzlichen Entscheidungen über die Verpflichtung Ugandas zur Zahlung von Reparationen bei Verletzung seiner internationalen Verpflichtungen gegenüber der DR Kongo sowie über die Möglichkeit der Regelung von Natur, Art und Höhe der zu zahlenden Entschädigung durch den IGH bei Nichteinigung der Parteien, die einstimmig ergehen, urteilt der Gerichtshof jeweils mit der Gegenstimme des von Uganda gewählten Ad-hoc-Richters *Kateka*. Bezüglich der Nichtbefolgung der angeordneten einstweiligen Maßnahmen schließt sich ihm der ordentliche Richter *Kooijmans* an.

¹⁵ IGH-Urteil vom 27. Juni 2001, ICJ Reports 2001, S. 506.

VII. Entscheidung zu den Widerklagen von Uganda

1. Grundsätzliche Statthaftigkeit als Widerklagen

Mit Anordnung vom 29. November 2001 erklärt der IGH gemäß Art. 80 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes¹⁶ (IGH-VO) nach Anhörung und schriftlichem Austausch beider Parteien die ersten zwei der drei Widerklagen Ugandas als grundsätzlich statthaft und zum Bestandteil der vorliegenden Streitigkeit. Die ersten beiden Widerklagen bezögen sich auf einen ähnlichen Sachverhalt wie die Klage der DR Kongo und gehörten zusammen mit dieser zum gleichen Tatsachenkomplex. Insoweit verfolgten die beiden Parteien auch die gleichen rechtlichen Ziele. Im Gegensatz dazu wäre die dritte Widerklage nicht direkt mit dem Gegenstand der kongolesischen Klage verknüpft. Diese Widerklage sei damit als solche unstatthaft.

2. Zulässigkeit von Einwendungen der DR Kongo gegen die Zulässigkeit der Widerklagen

Aufgrund der Rüge seitens Uganda beschäftigt sich der IGH mit der Frage, ob die DR Kongo nach der Anordnung vom 29. November 2001 nach Art. 80 IGH-VO überhaupt noch die Zulässigkeit der Widerklagen beanstanden kann. In Ansehung seiner Rechtsprechung in dem Fall *Ölplattformen (Iran ./ USA)*¹⁷ erklärt der IGH, daß seine Entscheidung über die „Zulässigkeit“ der Widerklagen nach Art. 80 IGH-VO lediglich die Prüfung einschloß, ob die dort niedergelegten Voraussetzungen für eine Widerklage, nämlich eine direkte Verknüpfung der Widerklage mit dem Gegenstand der Hauptklage, erfüllt wurden. Damit wurde keinerlei Entscheidung über Fragen getroffen, die im Folgenden vom IGH beurteilt werden sollten.

Weiterhin behauptet Uganda, die Einwendungen der DR Kongo gegen die Zulässigkeit der Widerklagen seien unzulässig, da die Voraussetzungen des Art. 79 IGH-VO nicht eingehalten wurden. Der IGH stellt fest, daß diese Regel den Fall betrifft, in dem Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder die Zulässigkeit der Klageschrift durch den Beklagten oder andere Einwendungen gegen die beantragte Entscheidung vor dem kontradiktorischen Verfahren erhoben werden. Sie gelte nicht für Einwendungen gegen Widerklagen, die mit dem Hauptverfahren verbunden wurden. Im übrigen habe die DR Kongo ihre Einwendungen in der Erwiderung auf die Widerklage geltend gemacht.

Im Ergebnis entscheidet der IGH, daß die DR Kongo auch nach der Anordnung des IGH vom 29. November 2001 die Zulässigkeit der zwei vom IGH in das Verfahren einbezogenen Widerklagen rügen konnte.

3. Erste Widerklage

a. Dreiteilung der Widerklage durch die DR Kongo

Der Gerichtshof bestätigt entgegen der Rüge Ugandas die zeitliche Dreiteilung der ersten Widerklage durch die DR Kongo in die Zeit der Präsidentschaft von *Mobutu Sese-Seko* bis 1997, die Zeit von der Machtergreifung *Kabilas* im Mai 1997 bis zur Militärrevolte gegen *Kabila* im August 1998 und die Zeit nach August 1998. Diese Perioden unterschieden sich in ihrem Tatsachenzusammenhang und seien klar voneinander abzugrenzen. Die Unterteilung sei im übrigen aus praktischen Gründen nützlich.

¹⁶ Vom 14. April 1978, zuletzt geändert am 14. April 2005, abrufbar unter: http://www.icj-cij.org/icjwww/ibasicdocuments/ibasictext/ibasicrulesofcourt_20050929.htm (besucht am 7. Juni 2006).

¹⁷ IGH-Urteil vom 6. November 2003, ICJ Reports 2003, S. 210.

b. Zulässigkeit

Die DR Kongo rügt die Zulässigkeit der Widerklage Ugandas nur hinsichtlich der ersten Periode mit der Begründung, Uganda habe sein Recht zur Geltendmachung der internationalen Verantwortlichkeit Kongos verwirkt. Ebenso habe die DR Kongo angesichts der engen Zusammenarbeit von Kongo und Uganda nach der Machtergreifung *Kabilas* darauf vertrauen können, das Uganda von diesem Recht keinen Gebrauch mehr machen würde. Nach Auffassung des Gerichts hat die DR Kongo jedoch keine Beweise für einen ausdrücklichen Verzicht Ugandas vorgebracht. Hinsichtlich eines konkludenten Verzichts durch das Verhalten einer Partei bezieht sich der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung im Fall *Nauru ./ Australien*¹⁸ und den Kommentar der Völkerrechtskommission (ILC) zu Art. 45 des Entwurfs zur Internationalen Staatenverantwortlichkeit¹⁹, wonach dieser eindeutig zum Ausdruck gebracht werden muß. Aus dem Verhalten Ugandas nach Mai 1997 könne nichts dergleichen geschlossen werden. Daran änderten auch die zeitweiligen freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kongo und Uganda nichts. Ebenso wurde die Widerklage Ugandas nicht durch das Verstreichenlassen eines gewissen Zeitraums von den betreffenden Ereignissen bis zur Klageerhebung unzulässig.

Die erste Widerklage Ugandas ist zulässig.

c. Begründetheit

Zur ersten Periode bemerkt der IGH, daß Uganda keine ausreichenden Beweise dafür vorgebracht hat, daß die zairischen Behörden an der politischen und militärischen Unterstützung von Angriffen auf das ugandische Territorium beteiligt waren. Zur Frage, ob das damalige Zaire seine Sorgfaltspflicht (*duty of vigilance*) verletzte, indem es anti-ugandische Rebellen auf seinem Territorium tolerierte, hält der IGH fest, daß diese in einem schwer zugänglichen Gebiet fernab von der Kontrolle durch die Zentralregierung operierten. Weder Zaire noch Uganda selbst waren in der Lage, ihren Aktivitäten ein Ende zu setzen. Die Untätigkeit der zairischen Regierung könne jedenfalls nicht mit „Toleranz“ oder „Billigung“ gleichgesetzt werden.

In bezug auf die zweite Periode bemängelt der IGH wiederum das Vorbringen schlüssiger Beweise durch Uganda. Die DR Kongo sei nicht untätig gewesen, im Gegenteil sei sie sogar in gemeinsamen Aktionen mit der ugandischen Regierung gegen die anti-ugandischen Rebellen vorgegangen.

Angesichts der dritten Periode verweist der Gerichtshof auf seine vorherige Feststellung, Uganda habe widerrechtlich gegen die DR Kongo Gewalt angewendet. Letztere habe damit das Recht gehabt, sich gegenüber dieses Angriffes mit Gewalt zu wehren. Diese Gegenwehr wurde auch nicht als unverhältnismäßig gerügt. Die DR Kongo handelte damit in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta.

Die erste Widerklage ist in ihrer Gesamtheit unbegründet.

4. Zweite Widerklage

a. Zulässigkeit

Hinsichtlich der Behauptung der DR Kongo, die zweite Widerklage Ugandas sei unzulässig, da Uganda durch die Berufung auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Bezie-

¹⁸ S. Fn. 5.

¹⁹ ILC Report, doc. A/56/10, 2001, S. 308.

hungen²⁰ (WÜD) den Gegenstand der vorliegenden Streitigkeit entgegen dem Statut und der Verfahrensordnung des Gerichtshofes sowie der Anordnung vom 29. November 2001 mißbräuchlich ausgeweitet habe, bemerkt der IGH zunächst, daß das WÜD ungeachtet eines bewaffneten Konfliktes Anwendung findet. Dies werde auch in der Rechtsprechung des IGH in dem Fall der *US-amerikanischen Botschafts- und Konsularangehörigen (USA ./ Iran)*²¹ bestätigt. Die Bezugnahme auf das WÜD widerspreche dabei nicht der Anordnung vom 29. November 2001, die sich auf die beiderseitige Verletzung von Konventions- und Völkergewohnheitsrecht bezüglich des Schutzes von Personen und Eigentum beziehe. Im Gegenteil werde die auf dem WÜD beruhende zweite Widerklage von der Anordnung mit erfaßt, da sie sich auf die gleiche Tatsachenbehauptung, die Anwendung von Gewalt, stütze. Die Bezugnahme auf zusätzliche rechtliche Grundlagen ändere dabei nicht den Gegenstand des Verfahrens.

Zur Annahme Kongos, die Widerklage gründe tatsächlich auf diplomatischen Schutz und scheitere damit angesichts fehlender Beweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung diplomatischen Schutzes, stellt der IGH fest, daß sich Uganda bezüglich seiner Diplomaten auf Art. 29 WÜD zur Unverletzlichkeit der diplomatischen Person und bezüglich der anderen ugandischen Staatsbürger, die keinen diplomatischen Status genießen, auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu den diplomatischen Beziehungen und auf den internationalen Mindeststandard zur Behandlung ausländischer Staatsangehöriger in ihrem Aufenthaltsstaat stütze. Hinsichtlich der Diplomaten mache Uganda Wiedergutmachung für das von ihm selbst und nicht das von den Diplomaten erlittene Unrecht als Ergebnis der behaupteten Verletzung von Art. 29 WÜD geltend. In diesem Fall sei es für die Klage Ugandas nicht nötig gewesen, örtliche Rechtsbehelfe gegen das Verhalten der DR Kongo geltend zu machen. Bezüglich der schlechten Behandlung von anderen Personen in der ugandischen Botschaft in der DR Kongo falle die Klage Ugandas in den Anwendungsbereich des Art. 22 WÜD zur Unverletzlichkeit der Gebäude der diplomatischen Vertretung. Die Zulässigkeitsrüge der DR Kongo bezogen auf diese Ereignisse greife dann ebenfalls nicht. Angesichts der schlechten Behandlung von anderen Personen auf dem Internationalen Flughafen von Ndjili merkt der IGH mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen an, daß hier das von Individuen erlittene Unrecht geltend gemacht werde. Uganda versuche dabei sein Recht auf diplomatischen Schutz im Hinblick auf seine Staatsangehörigen geltend zu machen. Dann aber müßte Uganda die Voraussetzungen zur Ausübung dieses Rechts erfüllen. Angesichts fehlender Beweise, nach denen die betroffenen Personen tatsächlich ugandische Staatsbürger sind, sei die Widerklage Ugandas insoweit unzulässig.

Im übrigen ist die Widerklage zulässig.

b. Begründetheit

Nach Auffassung des IGH liegen genügend Beweise dafür vor, daß Angriffe auf die Botschaft stattfanden. Damit habe die DR Kongo ihre Verpflichtungen nach Art. 22 WÜD verletzt. Daß sich diesen Angriffen Übergriffe auf die in der Botschaft befindlichen Personen anschlossen, stelle eine notwendig logische Folge dar. Soweit diese Personen Diplomaten waren, verstieß die DR Kongo auch gegen Art. 29 WÜD.

Weiterhin gelangt der IGH nach Prüfung des Beweismaterials zu der Ansicht, daß die ugandischen Diplomaten einer unwürdigen Behandlung auf dem internationalen Flughafen von Ndjili ausgesetzt wurden. Damit verstieß die DR Kongo ebenfalls gegen Art. 29 WÜD.

²⁰ Vom 18. April 1961, UNTS Bd. 500 S. 95, BGBl. 1964 II S. 959.

²¹ IGH-Urteil vom 24. Mai 1980, ICJ Reports 1980, S. 40.

Zur Frage des ugandischen öffentlichen Eigentums merkt der IGH angesichts der unklaren Formulierungen „Konfiszierung“ und „Enteignung“ seitens Uganda an, daß Uganda hier wohl die widerrechtliche Inbesitznahme meine. Ein wirksamer Übergang des Eigentums habe dagegen nicht stattgefunden und die DR Kongo sei zu keiner Zeit rechtmäßige Eigentümerin des ugandischen Eigentums geworden. Weiterhin stellt der IGH fest, daß die vorgebrachten Beweise für die Entwendung von Eigentum aus der Residenz des ugandischen Botschafters und aus dem Botschaftsgebäude sprechen. Unbeachtlich sei dabei, wer diese Handlungen beging, da das WÜD nicht nur einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der diplomatischen Gebäude verbietet, sondern dem Empfangsstaat auch die Pflicht auferlegt, andere davon abzuhalten. Die DR Kongo verletzte damit die Regeln des Völkerrechts zu den diplomatischen Beziehungen. Schließlich reichten nach Ansicht des IGH die Beweismaterialien auch für die Annahme, daß Dokumente aus dem Archiv der Botschaft sowie Akten entwendet wurden und die DR Kongo damit gegen Art. 24 WÜD über die Unverletzlichkeit von Archiven und Dokumenten einer Botschaft verstieß.

Der IGH kommt zu dem Schluß, daß die DR Kongo für die aufgezählten Verletzungen international verantwortlich ist. In einer weiteren Phase müßte im Falle der Nichteinigung der Parteien die besonderen Umstände dieser Verletzungen vorgetragen werden und der genau von Uganda erlittene Schaden festgestellt werden.

VIII. Anmerkung

Der IGH führt in dem Urteil *Kongo ./ Uganda* seine Rechtsprechung zur internationalen Staatenverantwortlichkeit²² fort, indem er der DR Kongo das Recht zuspricht, für völkerrechtswidrige Handlungen Schadenersatz geltend zu machen. Gleichwohl ist das Urteil aus zwei Gründen interessant.

Die DR Kongo konnte gegen Uganda nicht vor dem spezielleren Gremium, dem UN-Menschenrechtsausschuß, Staatenbeschwerde erheben, weil zwar Kongo, nicht aber Uganda die Unterwerfungserklärung nach Art. 41 IPbpR abgegeben hat. Diese Vorgehensweise Kongos ist also kein Indiz für die große Zurückhaltung der UN-Mitgliedstaaten vor dem Rückgriff auf diesen Schutzmechanismus und für die daraus folgende geringe politische Bedeutung der Zuhilfenahme der Staatenbeschwerde für die involvierten Staaten. Ungeachtet dessen kann man annehmen, daß den Interessen der DR Kongo angesichts der Größe und des Ausmaßes des kongolesisch-ugandischen Konflikts eher damit gedient gewesen, ein internationales Gremium anzurufen, das diesen Konflikt in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, also nicht nur des menschenrechtlichen, beleuchtet und dann eine umfassende Entscheidung fällt.

Interessant an dem Urteil des IGH ist zum anderen, daß der Gerichtshof dem betroffenen Staat zum ersten Mal ausdrücklich für Verletzungen von Menschenrechten einen Anspruch auf Geltendmachung von Schadenersatz gewährt. Diese Entscheidung ist von zweifacher Bedeutung. Im Gegensatz zu einer Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses kann das vorliegende Urteil des IGH letztlich auch mit Hilfe von Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates durchgesetzt werden. Es hat eine ungleich höhere Wirkungskraft und eröffnet damit eine neue Phase des internationalen Menschenrechtsschutzes. Hieran schließt sich aber auch die Frage des Verhältnisses zwischen der Klage eines Staates vor dem IGH und der Staatenbeschwerde vor dem UN-Menschenrechtsausschuß in bezug auf Menschenrechtsverletzungen und schließlich die nach der Bedeutung letzterer an.

²² S. Fn.14